



ALS FRAUEN – MIT FRAUEN – FÜR FRAUEN

**Aktuelle Gesetzesänderungen
kurz und bündig**

Kinderbetreuungsgeld NEU



Kinderbetreuungsgeld Neu

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderbetreuungsgeld erhöhen die Wahlfreiheit für erwerbsorientierte Eltern mit dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Von der Einführung eines Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird eine Stärkung der Väterbeteiligung erwartet.

Mindestdauer bei abwechselnder Inanspruchnahme durch beide Elternteile

Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in Blöcken von mindestens zwei Monaten (statt wie bisher mindestens drei Monate) möglich; gilt für alle Bezugsvarianten.

Neue einkommensabhängige Variante

Einführung einer einkommensabhängigen Variante; Bezug von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens (mindestens 33 Euro und höchstens 66 Euro täglich, das entspricht etwa mindestens 1.000 Euro und maximal 2.000 Euro monatlich); möglicher Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze.

12 Monate plus 2 Monate: Bezug des Kindergelds in dieser Variante maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes; bei Inanspruchnahme dieser Leistung durch den zweiten Elternteil: Verlängerung der Anspruchsdauer insgesamt maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes. Gesonderte Berechnung der 80 Prozent des Nettoeinkommens für jeden Elternteil.

Neue Pauschalvariante

Einführung einer neuen Pauschalvariante zu 33 Euro täglich (das entspricht etwa 1.000 Euro monatlich) zusätzlich zu den bisherigen drei pauschalen Bezugsvarianten.

12 Monate plus 2 Monate: Bezug des Kindergelds in dieser Variante maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes; bei Inanspruchnahme dieser Leistung durch den zweiten Elternteil: Verlängerung der Anspruchsdauer insgesamt maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes.

Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze bei allen Pauschalvarianten

Einführung einer relativen Zuverdienstgrenze von 60 Prozent des letzten Einkommens als Alternative zur bestehenden Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro pro Jahr.

Zuschlag bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten Erhöhung des Kinderbetreuungsgeldes in jeder Pauschalvariante für das zweite und jedes weitere Kind monatlich um 50 Prozent des jeweiligen Grundbetrags:

- Variante 30 plus 6: weiterhin 218 Euro
- Variante 20 plus 4: 312 Euro
- Variante 15 plus 3: 400 Euro
- Variante 12 plus 2: pauschal 500 Euro

Regelung für Alleinerziehende in Härtefällen

Für Alleinerziehende in einer akut schwierigen Situation: Verlängerung der Bezugsdauer in allen Bezugsvarianten um zusätzlich zwei Monate.
Außerdem: Verlängerte Bezugsdauer auch für Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter 1.200 Euro und einem laufenden Unterhaltsverfahren.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (muss nicht zurückgezahlt werden)

Einführung einer Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für Bezieher/innen einer Pauschalvariante mit einem Einkommen unter 5.800 Euro jährlich; Höhe der Beihilfe (gültig für Alleinerziehende und Paare): 6,06 Euro täglich (das entspricht etwa 180 Euro monatlich); Zuverdienstgrenze für den/die Bezieher/in: Geringfügigkeitsgrenze (derzeit bei 357,74 Euro pro Monat); Zuverdienstgrenze für den/die Partner/in: 16.200 Euro pro Jahr; maximale Bezugsdauer der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld: ein Jahr; muss nicht zurückgezahlt werden.

Stichtag für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und Pauschalvariante 12 plus 2: gültig für Geburten ab **1. Oktober 2009 (= Stichtag)**; Antragstellung: ab 1. Jänner 2010; bei Geburten im Zeitraum 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009: keine rückwirkenden Zahlungen für Zeiträume im Jahr 2009.

Im Fall der Antragstellung bis zum 31. Dezember 2009: Wahl zwischen den bereits vorhandenen Pauschalvarianten (30 plus 6, 20 plus 4, 15 plus 3); nach erfolgter Beantragung: kein Wechsel in eines der neuen Modelle möglich.

Quelle:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/340/Seite.34060648.html#Regierungsvorlage>